Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses [1734 A]

des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Konkretisierung Onkologische Erkrankungen (Tumorgruppe 7 – Auge) in der Anlage 3 Nr. 1 der Richtlinie

Vom 19. Juni 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossen, die Anlage 3 Nr. 1 der Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach §116b SGB V, zuletzt geändert am 17. Januar 2008 (BAnz. S. 2161), wie folgt zu fassen:

T.

In Anlage 3 Nr. 1 wird im speziellen Teil unter Nr. 7 "Patientinnen und Patienten mit Augentumoren" folgende Konkretisierung der Tumorgruppe 7 eingefügt:

Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit onkologischen Erkrankungen

Konkretisierung der speziellen diagnostischen und therapeutischen Prozeduren und sächliche und personelle Anforderungen für Krankheitsgruppen onkologischer Erkrankungen

Spezieller Teil:

7. Patientinnen und Patienten mit Augentumoren

Zur Diagnostik und Versorgung werden bei Patientinnen und Patienten dieser Tumorgruppe ergänzend die folgenden Leistungen erbracht. Sie sind Teil der vertragsärztlichen Versorgung, z.T. existieren Qualitätsvereinbarungen:

- Ophthalmoskopie
- Binokulare Untersuchung des (gesamten) Augenhintergrundes in Mydriasis
- Schirmertest
- Augeninnendruckmessung
- Sehtests (Visusprüfung u.a.)
- Gonioskopie
- Spaltlampenmikroskopie
- Perimetrie
- Auswahl, Anpassung Prüfung von Kontaktlinsen
- Maßnahmen zur Versorgung mit Sehhilfen und Prothesen
- Ultraschalluntersuchungen des Auges
- Fluoreszenzangiographie des Auges
- Laserkoagulation
- Kryokoagulation der Netzhaut
- Genetische Beratung

Bei progredientem Krankheitsverlauf, Komplikationen sowie bei besonderen Fragestellungen können noch weitere Maßnahmen notwendig werden.

Entsprechend den Anforderungen im allgemeinem Teil muss die Einrichtung nach §116b SGB V für diese Krankheitsgruppe folgende personelle Anforderungen erfüllen:

In Ergänzung zu den im allgemeinen Teil genannten Fachgruppen ist in dieser Krankheitsgruppe eine weitere Fachdisziplin zum Team hinzuzuziehen:

– eine Fachärztin oder ein Facharzt für Augenheilkunde.

Neben den im allgemeinen Teil genannten Fachärztinnen und Fachärzten kommen in dieser Krankheitsgruppe weitere Fachrichtungen für die Leitung und Koordination des interdisziplinären Teams in Frage:

– eine Fachärztin oder ein Facharzt für Augenheilkunde.

Bei Fernmetastasen oder lokal in benachbarte Organe eingewachsene Tumore sind – sofern eine operative Behandlung in Betracht kommt – in Abhängigkeit von der Lokalisation Fachärztinnen oder Fachärzte der jeweils betroffenen operativen Fachdisziplin einzubinden. Bei der Behandlungsplanung oder beim Auftreten von Komplikationen sind bei besonderen Fallkonstellationen weitere Fachärztinnen oder Fachärzte einzubinden.

Gemäß der Regelung im allgemeinen Teil muss eine Rufbereitschaft für folgende Fachgruppen bestehen: – eine Fachärztin oder ein Facharzt für Augenheilkunde.

Die Anforderungen an die Zusatzqualifikation der Pflegekräfte gelten in Abweichung vom Allgemeinen Teil nicht.

Bei Erstzuweisung besteht ein Überweisungserfordernis durch eine Fachärztin oder Facharzt für Augenheilkunde.

II.

In Anlage 3 Nr. 1 werden im allgemeinen Teil unter "Konkretisierung des Behandlungsauftrages 7. Tumore des Auges" in der Klamme nach dem ICD-Code "C44.1" der ICD Code C 49.0 und nachdem ICD-Code "C69.-" der ICD Code C72.3 eingefügt.

III.

Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss Der Vorsitzende Hess